OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152440/4/EW – 152441/2

Datum:
Linz, 6. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des 1. Mag. W W und 2. der L W, gegen den Bescheid der Gemeinde Nußbach vom 17.09.2019, GZ: 131-9-104/2006-279, betreffend Zurückweisungen mehrerer Ansuchen

zu Recht:

I. Die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt I. des Bescheides der Gemeinde Nußbach vom 17.09.2019, GZ: 131-9-104/2006-279, wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt II. des Bescheides der Gemeinde Nußbach vom 17.09.2019, GZ: 131-9-104/2006-279, wird als unbegründet abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

I.1. Zur Vorgeschichte zum baupolizeilichen Beseitigungsauftrag (aus LVwG-150648/22 sowie LVwG-150648/75):

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Nußbach vom 3. September 2014 wurde gegenüber den Beschwerdeführern (kurz: Bf) ein baupolizeilicher Beseitigungsauftrag erlassen. Im Spruch wurden die Bf zu folgender Leistung verpflichtet: „Gemäß § 49 Abs. 1 bzw. Abs. 6 Oö. Bauordnung 1994 [...] wird Ihnen aufgetragen, die baulichen Anlagen auf dem Grundstück Nr. x, KG x, EZ X, binnen 5 Monate ab Rechtskraft des Bescheides abzutragen und den vorigen Zustand wiederherzustellen“.

In der Folge wurde die Berufung der Bf gegen diesen Bescheid vom Gemeinderat der Gemeinde Nußbach mit Bescheid vom 19. Februar 2015 abgewiesen. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, das mit Erkenntnis vom 12. November 2015, LVwG-150648/22/EW/GD - 150649/3, die Beschwerde als unbegründet abwies (in weiterer Folge kurz: baupolizeilicher Beseitigungsauftrag).

Gegen dieses Erkenntnis erhoben die Bf zunächst Erkenntnisbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof, die dieser mit Beschluss vom 18. Februar 2016, E 57/2016-9, ablehnte.

Mit Schriftsatz vom 15. April 2016 erhoben die Bf außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, die dieser mit Beschluss vom 29. Juni 2016 (Ra 2016/05/0052) zurückwies.

I.2. Zur Vorgeschichte zur Versagung der nachträglichen Baubewilligung (aus LVwG-151683/14/EW):

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Nußbach vom 20.11.2017 wurden in Spruchpunkt I. die Anträge zur Erteilung der nachträglichen Baubewilligung für die Garten- und die Gerätehütte auf Grundstück Nr. x, KG x, abgewiesen.

In der Folge wurde die Berufung der Bf gegen diesen Bescheid vom Gemeinderat der Gemeinde Nußbach mit Bescheid vom 22.03.2018 abgewiesen. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, das mit Erkenntnis vom 11. Dezember 2018, LVwG-151683/14/EW-151684/2, die Beschwerde als unbegründet abwies (in weiterer Folge kurz: Versagung der nachträglichen Baubewilligung).

Gegen dieses Erkenntnis erhoben die Bf zunächst Erkenntnisbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof, die dieser mit Beschluss vom 13. März 2019, E 332/2019-7, ablehnte.

Die außerordentliche Revision der Bf an den Verwaltungsgerichtshof wurde mit Beschluss vom 25. Juni 2019 (Ra 2019/05/0085) zurückgewiesen.

I.3. Zur Vorgeschichte „Feststellungsantrag vom 06.11.2017“ betreffend die offensichtliche Nichtigkeit des Beseitigungsauftrages (aus LVwG-151683/14/EW):

Die Feststellung der Nichtigkeit des Beseitigungsauftrages haben die Bf in ihrem Schreiben vom 06.11.2017 beantragt. Der Bürgermeister hat diesen Antrag mit dem erstinstanzlichen Bescheid vom 20.11.2017, 131-9-104/2006, in Spruchpunkt II. als unzulässig zurückgewiesen. Die dagegen erhobene Berufung wurde vom Gemeinderat mit Bescheid vom 22.03.2018, 131-9-104/2006, abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, das mit Erkenntnis vom 11. Dezember 2018, LVwG-151683/14/EW-151684/2, die Beschwerde in seinem Spruchpunkt A.II. als unbegründet abwies.

Gegen dieses Erkenntnis erhoben die Bf zunächst Erkenntnisbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof, die dieser mit Beschluss vom 13. März 2019, E 332/2019-7, ablehnte.

Die außerordentliche Revision der Bf an den Verwaltungsgerichtshof wurde mit Beschluss vom 25. Juni 2019 (Ra 2019/05/0085) zurückgewiesen.

I.4. Zur Vorgeschichte Feststellungsantrag betreffend den „gesetzmäßigen Zustand“ (aus LVwG-151953/8/WP):

Mit Eingabe vom 2. Dezember 2017 beantragten die Bf die Erlassung eines Feststellungsbescheides betreffend den „[v]origen Zustand der die vom Vollstreckungsverfahren bedrohten Bauobjekte auf dem Grundstück Nr. x / ‚x‘“.

Diesen Antrag wies der Bürgermeister mit Bescheid vom 9. April 2018 mit näherer Begründung als unzulässig zurück. Die dagegen erhobene Berufung wies der Gemeinderat der Gemeinde Nußbach unter Hinweis auf die einschlägige höchstgerichtliche Rechtsprechung und mit näherer Begründung mit Bescheid vom 20. September 2018 als unbegründet ab.

Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 02.04.2019, LVwG-151953/8/WP - 151954/2, als unbegründet abgewiesen.

I.5. Zum bekämpften Bescheid und der Beschwerde:

Mit zwei Schriftsätzen jeweils vom 29.08.2019 brachten die Beschwerdeführer Folgendes beim Bürgermeister der Gemeinde Nußbach (in der Folge: belangte Behörde) ein:

1. Feststellungsantrag
2. Bauanzeige betreffend Gerätehütte
3. Feststellungsantrag hinsichtlich des „gesetzmäßigen Zustandes“

Die Anträge beziehen sich auf das im Hälfteeigentum der Bf stehende Grundstück Nr. x, KG x, und die darauf errichtete Gartenhütte und die Gerätehütte.

Zu 1.: Die Bf beantragen den unbehandelt gebliebenen Feststellungsantrag vom 06.11.2017 in das durch ihren Antrag auf nachträgliche Bewilligung für die Gartenhütte vom 20.08.2019 eingeleitete Verfahren einzubeziehen, weil nun ein Verfahren zur Verfügung stehe und ein eminentes rechtliches Interesse gegeben sei.

Zu 2.: Für die Gerätehütte auf Grundstück Nr. x, KG x, im Ausmaß von 206 x 406 x (Höhe vorne) 250 cm, also einer Fläche von 8,36 m², wird Bauanzeige erstattet, da diese aufgrund ihrer geringen Größe unter 15 m² – entgegen des Beseitigungsauftrages – nicht bewilligungspflichtig sei.

Zu 3: Die Bf monieren, dass im Vollstreckungsverfahren die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes betrieben werde. Der „gesetzmäßige Zustand“ sei – aufgrund der seit 1968 fehlenden Baubewilligung – eindeutig der Zustand vor bzw. um 1968. Vor 1968 habe es an dieser Stelle jedenfalls einen konsentierten Heustadel gegeben und die 1968 bestehende Gartenhütte sei uneingeschränkt bewilligungsfähig gewesen. Da der gesetzmäßige Zustand eindeutig nach der alten Rechtslage zu definieren sei und nicht wie die belangte Behörde annimmt durch geltendes Recht, liege die Einheit von Sach- und Rechtslage nicht vor.

I.6. Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid wurden vom Bürgermeister der Gemeinde Nußbach (in der Folge: belangte Behörde):

1. beide Feststellungsanträge gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen (Spruchpunkt I) und
2. das Einbringen der Bauanzeige betreffend die Gerätehütte § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen (Spruchpunkt II).

In der Begründung zu Spruchpunkt I wird der Verfahrensgang zum von den Bf bereits mit 02.12.2017 gestellten Feststellungsantrag dargestellt und das

Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 11.12.2018, LVwG-151683/14/EW-151684/2, genannt. Zur Begründung von Spruchpunkt II verwies die belangte Behörde auf die Anträge der Bf vom 01.06.2017 und 22.08.2017 auf Erteilung der nachträglichen Baubewilligung für die auf dem Grundstück Nr. x, KG x, befindliche Garten- und die Gerätehütte und die diesbezügliche abweisende Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (vom 11.12.2018, LVwG-151683/14/EW-151684/2). Begründend führte sie aus, dass gemäß § 25 (1a) Oö. Bauordnung 1994 bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben eine eigene Bauanzeige entfalle, wenn sie in Verbindung mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben gemäß § 24 erfolge.

I.7. Mit Schriftsatz vom 01.10.2019 bringen die Bf rechtzeitig Beschwerde bei der belangten Behörde ein.

Die Bf monieren, dass keiner der in den Anträgen vorgebrachten substantiierten Gründe im bekämpften Bescheid berücksichtigt worden sei und dass der mit den Verfahren betraute Sachbearbeiter befangen sei. Die Bf bringen zusammengefasst Folgendes vor:

Die belangte Behörde begründe ihre Entscheidung ausschließlich mit einer Auflistung von Verfahrensschritten, obwohl sich der Antrag der Bf ausdrücklich damit begründet, dass laut Verfassungsgerichtshof „eine – allenfalls grob – unrichtige Anwendung des einfachen Gesetzes“ vorliege. Auch wenn sich der Verwaltungsgerichtshof in keiner Weise damit inhaltlich beschäftigt habe, sondern lediglich rein verfahrensrechtlich das Fehlen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung behauptet habe, was zur „entschiedenen Sache“ geführt habe, sei das für ihre neuerliche Antragstellung nicht relevant. Vielmehr können auch Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden, wenn sie grundrechtswidrig seien. Die Bf machen daher verfassungsrechtliche Gründe geltend, welche sie zur Antragstellung berechtigen würden. Konkret sehen die Bf eine Verletzung des Gleichheitssatzes, des Legalitätsprinzips und des Rechts auf ein faires Verfahren. Die belangte Behörde habe willkürlich gehandelt, weil sie den tragenden Grund der Antragstellung, nämlich die „ allenfalls grob – unrichtige Anwendung des einfachen Gesetzes“, gar nicht ermittelt hat.

Zum Antrag auf Feststellung des „gesetzmäßigen Zustandes“ geben die Bf an, dass beim gesetzlichen Zustand jener der alten Rechtslage anzuwenden ist. So wäre mit der Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes nach alter Rechtslage auch die Bewilligungsfähigkeit der Hütten wiederhergestellt. Die aktuelle Rechtslage entbehre der Sachlage von 1968, auf die sie sich beziehen müsse.

Nach dem dinglich wirkenden Grundteilungsbescheid der Grundverkehrskommission aus 1968 – welcher in der Beurteilung der belangten

Behörde unberücksichtigt geblieben sei – liege kein land- und forstwirtschaftliches Grundstück vor, sondern bestehe seither eine Sonderwidmung „Kleingartenfläche“, welche endlich nach § 30 Oö. ROG auszuweisen sei. Außerdem liege ein dorfzugehöriger, bewilligungsfähiger Sternchenbau und ein konsentierter Vorgängerbau vor, in welchem die Gerätehütte aufgegangen sei. Dies würde auch durch das dem Antrag beigeschlossene Luftbild bewiesen. Laut der Übergangsbestimmung des § 58 Oö. BauO 1994, seien rechtskräftige Bescheide auch auf den Flächenwidmungsteil anzuwenden. Es herrsche Konkurrenz zwischen dem dinglich wirkenden Grundteilungsbescheid und dem Flächenwidmungsplan, welcher ohne Grundlagenforschung und Interessensabwägung hinsichtlich ihres Grundstückes 1982 erlassen und seither überarbeitet worden sei.

Eine geänderte Rechtslage könne nicht den Totalverlust und Totalentwertung des Grundstücks zur Folge haben, wenn das Objekt bewilligungsfähig und das Grundstück nachweislich mit Baulandeigenschaft ausgestattet gewesen sei.

Es sei widersprüchlich, wenn die belangte Behörde, welche das Fehlen einer Bauanzeige für die Gerätehütte sogar moniere und dies im Beseitigungsverfahren gegen die Bf verwendet habe, nun den Antrag zurückweise.

Auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich habe willkürlich gehandelt, da in Vorverfahren das beantragte Normprüfungsverfahren und die Zeugenschaft der Grundverkehrskommission verweigert worden sei und keine Ermittlungstätigkeit hinsichtlich der „allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes“ vorgenommen wurde. Daher lehnen die Bf auch die in den Vorverfahren erkennende Richterin wegen Befangenheit ab.

I.8. Die Bf beantragen daher den „gesetzlichen Zustand“ als den von 1968 zu definieren und auch damit – aufgrund der nur so und nur dann gegebenen Identität von Sach- und Rechtslage – die Bewilligungsfähigkeit der Bauprojekte auszuweisen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

I.9. Mit Schreiben vom 01.10.2019, eingelangt am 04.10.2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweise erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, in die Schriftsätze der Bf, in

den Akt über den baupolizeilichen Beseitigungsauftrag LVwG-150648 und 150649 und den Akt über die Versagung der Baubewilligung LVwG-151683 und 151684. Das unter Punkt I. dargestellte Verwaltungsgeschehen sowie der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergeben sich widerspruchsfrei aus den darin einliegenden Urkunden und Schriftsätzen.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß § 24 Abs 1 Z 1 VwGVG entfallen, weil Spruchpunkt II des bekämpften Bescheides aufgehoben wird und die Anträge unter Spruchpunkt B der Entscheidung mit Beschluss zurückgewiesen werden. Darüber hinaus konnte von der beantragten mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da bereits die Akten erkennen ließen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung steht auch Art. 6 EMRK und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen, zumal das Beschwerdevorbringen ausschließlich Rechtsfragen (insbesondere zum Verfahrensrecht) betraf, die anhand der hier relevanten klaren gesetzlichen Bestimmungen bzw. der höchstgerichtlichen Judikatur beantwortet werden konnten (vgl. die Zurückweisung der Revision durch den Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28.04.2017, Ra 2017/03/0027, zu einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark, in welcher diese ebenfalls in einer Entscheidung wegen res iudicata von einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen hat).

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Vorweg ist auf den Vorwurf der Bf einzugehen, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in anderen die Bf betreffenden Verfahren willkürlich gehandelt habe, weil es die ordentliche Revision nicht zugelassen habe, die beantragte Verordnungsprüfung des Flächenwidmungsplanes und die Zeugenschaft der Grundverkehrskommission verweigert habe und jedwede Ermittlungstätigkeit in entscheidenden Punkten unterlassen habe. Aus diesen Gründen lehnen die Bf auch die erkennende Richterin als parteiisch, unobjektiv, unsachlich und befangen ab.

Gemäß § 6 VwGVG haben sich Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, fachkundige Laienrichter und Rechtspfleger unter Anzeige an den Präsidenten der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 AVG iVm § 17 VwGVG hat ein Richter sich demnach ua. der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Das Wesen der Befangenheit liegt in der Hemmung einer unparteiischen Entschließung durch unsachliche psychologische Motive durch eine bestimmte, in

die Entscheidungsfindung eingebundene physische Person. Das Vorliegen einer Befangenheit hat der Beamte selbst zu beurteilen; er hat nach gewissenhafter Prüfung zu entscheiden, inwieweit ihm bei Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände die unvoreingenommene Entscheidung in der Sache möglich ist oder nicht (vgl. dazu Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten[4] [2010] 436).

Maßgeblich für die Befangenheit iSd § 7 Abs. 1 Z 3 AVG ist, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Organwalters zu zweifeln (vgl. z.B. VwGH 28.5.1979, 1504/77 sowie 16.6.1992, 92/09/0120), sodass eine parteiliche Ausübung seines Amtes als wahrscheinlich angesehen werden muss (vgl. VwGH 29.11.2000, 98/09/0204; 12.11.2012, 2011/06/0202).

Zu den von den Bf vorgebrachten Befangenheitsvorwürfe, ist auszuführen, dass nur, weil die erkennende Richterin in sachlich mit dieser Beschwerde verwobenen anderen Verfahren die Beschwerde der Bf abgewiesen bzw. deren Anträgen nicht stattgegeben hat, noch kein Befangenheitsgrund vorliegt. Denn aus einer rechtmäßig ausgeübten amtlichen Tätigkeit, wie etwa daraus, dass ein Organwalter schon in einem anderen Verfahren derselben Partei entschieden hat, kann allein keine Befangenheit abgeleitet werden (vgl. VwGH 31. 3.1992, 92/04/0003; Hengstschläger/Leeb, AVG § 7 Rz 15 [Stand 1.1.2014, rdb.at).

Darüber hinaus wird auf die im baupolizeilichen Beseitigungsverfahren und im Verfahren über die Abweisung des Antrages auf nachträgliche Baubewilligung ergangenen Beschlüsse des VfGH vom 18.02.2016, Zl. E 57/2016-9, und 13.03.2019, Zl. E 332/2019-7, hingewiesen, mit denen die Behandlung der Beschwerden der Bf abgelehnt und somit kein willkürliches Handeln des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich durch das Höchstgericht erkannt wurde. In weiterer Folge wurden auch die Revisionen beim VwGH zurückgewiesen (Beschlüsse vom 9.06.2016, Ra 2016/05/0052 bis 0053-4 und 25.06.2019, Ra 2019/05/0085 bis 0086-3).

Es liegen daher aus Sicht der erkennenden Richterin keine Gründe vor, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Darüber hinaus wird auch auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Steyr vom 06.06.2018, GZ: 3 St 13/16d – 1, verwiesen, mit der die Anzeige der Bf gegen die erkennende Richterin nicht zum Anlass genommen wurde, um ein Ermittlungsverfahren einzuleiten (§ 35 c StAG).

Durch die gegenständliche ausreichend begründete Sachentscheidung der hier erkennenden unbefangenen Richterin wird auch ein etwaiger von den Bf

vorgebrachter Befangenheitsgrund gegen den Sachbearbeiter saniert (vgl. VwGH 21.12.2016, Ra 2016/12/0056 30.01.2018, Ro 2017/08/0036).

III.2. Rechtliche Beurteilung zu Spruchpunkt I.:

Gemäß § 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

III.2.1. Wie der Verwaltungsgerichtshof zum VwGVG bereits ausgesprochen hat, darf über in Rechtskraft erwachsene Entscheidungen (grundsätzlich) nicht mehr in merito entschieden werden; die Beachtung rechtskräftiger Entscheidungen zählt zu den Grundsätzen eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens. Auch die Entscheidung eines Verwaltungsgerichts wird mit ihrer Erlassung rechtskräftig, wobei alle Parteien eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens einen Rechtsanspruch auf Beachtung der eingetretenen Rechtskraft haben. Im Zusammenhang mit diesem Grundsatz ist die einschlägige Rechtsprechung zu § 68 AVG in sinngemäßer Weise heranzuziehen. Daraus ist abzuleiten, dass über ein und dieselbe Rechtssache nur einmal rechtskräftig zu entscheiden ist. Mit der Rechtskraft ist die Wirkung verbunden, dass die mit der Entscheidung unanfechtbar und unwiderruflich erledigte Sache nicht neuerlich entschieden werden kann (Wiederholungsverbot). Einer nochmaligen Entscheidung steht das Prozesshindernis der entschiedenen Sache (res iudicata) entgegen und folgt aus dem Gedanken der materiellen Rechtskraft grundsätzlich eine Bindungswirkung an eine behördliche Entscheidung (vgl. VwGH 24.05.2016, Ra 2016/03/0050; 28.04.2017, Ra 2017/03/0027 mwN).

III.2.2. Gegenstand des anhängigen Verfahrens ist damit die Frage, ob die belangte Behörde den Antrag der Bf zu Recht im Sinn § 68 Abs 1 AVG, wegen entschiedener Sache zurückgewiesen hat:

Bei der Prüfung des Vorliegens der entschiedenen Sache ist von der rechtskräftigen Vorentscheidung auszugehen, ohne deren sachliche Richtigkeit nochmals zu überprüfen. Identität der Sache liegt dann vor, wenn sich gegenüber der früheren Entscheidung weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt (VwGH 18.12.2019, Ro 2019/14/0006).

Die Prüfung der Frage, ob der Antrag der Partei zurückzuweisen ist, hat ausschließlich anhand jener Gründe zu erfolgen, die von der Partei bei der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde vorgebracht wurden. Daher muss die Partei, will sie eine neuerliche Entscheidung in einer bereits rechtskräftig

abgeschlossenen Angelegenheit herbeiführen, die wesentlichen neuen Umstände, welche die Rechtskraft zu durchbrechen geeignet sind, selbst geltend machen. Fehlen solche Gründe im Parteienbegehren, ist die Behörde berechtigt, den neuerlichen Antrag wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs 1 AVG zurückzuweisen (vgl. beispielsweise VwGH 27.06.2001, 98/18/0297). In der Berufung (nunmehr Beschwerde) gegen den Zurückweisungsbescheid können derartige Gründe nicht neu vorgebracht werden (vgl. VwGH 04.06.1991, 90/11/0229). Ob die Behörde über den neuerlichen Antrag Erhebungen durchgeführt hat oder nicht, ist für die Frage der Zurückweisung wegen entschiedener Sache ohne Bedeutung (vgl. VwGH 24.04.2002, 2002/18/0039).

III.2.3. Auszugehen ist bei der Prüfung, ob sich der Sachverhalt maßgeblich geändert hat, vom Vorerkenntnis, ohne dabei dessen sachliche Richtigkeit (nochmals) zu ergründen. Die Anordnung des § 68 AVG zielt ja gerade darauf ab, dass die mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf. (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 68 Rz. 25 ([Stand April 2018]).

III.2.4. Zur Zurückweisung des „Feststellungsantrags vom 06.11.2017“:

Wie unter I.3. dargelegt wurde mit Bescheid des Bürgermeisters vom 20.11.2017, Spruchpunkt II die Feststellung der Nichtigkeit des Beseitigungsauftrages als unzulässig zurückgewiesen. Mit Bescheid des Gemeinderates vom 22.3.2018, GZ: 131-9-104/2006, wurde die Berufung abgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 11.12.2018, LVwG-151683/14/EW-151684/2, Spruchpunkt A.II abgewiesen.

Begründet wird die Entscheidung damit, dass bereits ein rechtskräftiger baupolizeilicher Beseitigungsauftrag an die Bf erlassen wurde und somit das Feststellungsinteresse fehlt, womit die Voraussetzungen für die Erlassung eines Feststellungsbescheides nicht vorliegen.

Diese Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist in Rechtskraft erwachsen. Dies wird von den Bf auch nicht bestritten.

Die Bf bringen im gegenständlichen Antrag vom 29.08.2019 nur vor, dass ihr Feststellungsantrag vom 6.11.2017 bisher unbehandelt geblieben ist und sie deshalb neuerlich dessen Behandlung beantragen. Sie zeigen in ihrem Antrag vom 29.08.2019 keine wesentlichen neuen Umstände auf, warum sich die Sachlage oder Rechtslage geändert haben soll und es zu einer Durchbrechung der Rechtskraft kommen könnte.

Wie nun schon aufgezeigt liegt eine rechtskräftige Entscheidung über ihren Antrag vom 6.11.2017 bereits vor. Es haben sich seit der Entscheidung des

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 11.12.2018, LVwG-151683/14/EW-151684/2 zu Spruchpunkt A.II nach Ansicht des erkennenden Gerichts weder die Sach- noch Rechtslage geändert und ist das Parteibegehren beider Anträge ident.

Die belangte Behörde hat somit zu Recht diesen Feststellungsantrag der Bf wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.2.5. Zur Zurückweisung des „Feststellungsantrags wegen des „gesetzmäßigen Zustands“:

Wie unter I.4. dargelegt wurde mit Bescheid des Bürgermeisters vom 9. April 2018, der Feststellungsantrag vom 02.12.2017 betreffend den „[v]origen Zustand der die vom Vollstreckungsverfahren bedrohten Bauobjekte auf dem Grundstück Nr. x / ‚x‘“ als unzulässig zurückgewiesen. Mit Bescheid des Gemeinderates vom 20. September 2018, GZ: 131-9-104/2006, wurde die Berufung abgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich 02.04.2019, LVwG-151953/8/WP - 151954/2, abgewiesen.

Begründet wurde die Entscheidung damit, dass die Bf die Feststellung des Leistungsinhaltes („Herstellung des vorigen Zustandes“) einer rechtskräftigen Entscheidung (baupolizeilicher Beseitigungsauftrag) des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich begehren. Ein solcher Antrag ist unzulässig, da einerseits keinerlei Feststellungsinteresse besteht, zumal der Leistungsinhalt in einem eigenständigen Verfahren geklärt werden konnte, und da andererseits die Auslegung des Spruches einer rechtskräftigen Entscheidung zu einer Durchbrechung der Rechtskraft ohne Vorliegen der dafür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen führte.

Diese Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist in Rechtskraft erwachsen. Dies wird von den Bf auch nicht bestritten.

Die Bf bezeichnen den gegenständlichen Feststellungsantrag vom 29.08.2019 nun als Feststellungsantrag in Bezug auf den „gesetzmäßigen Zustand“. Im Eingangssatz dieses Antrages verweisen die Bf darauf, dass der „wiederherzustellende ‚gesetzmäßigen Zustand‘, der zur Zeit mittels Vollstreckungsverfahren betrieben wird“ sich nach dem Zustand definieren müsste, den die Gartenhütte seit ihrem Bestehen 1968 haben müsste. Der gegenständliche Feststellungsantrag beinhaltet somit dasselbe Begehren wie schon der Feststellungsantrag vom 02.12.2017. Beide Feststellungsanträge wollen die Klärung der nach Ansicht der Bf nach strittigen Rechtsfrage in Bezug auf die

Auslegung des Spruches des baupolizeilichen Beseitigungsauftragens hinsichtlich der Herstellung des „vorigen Zustandes“. Dies geht mit dem Hinweis auf die Vollstreckung des „wiederherzustellenden gesetzmäßigen Zustandes“ im gegenständlichen Antrag eindeutig hervor.

Die Bf begründen ihren Antrag damit, dass der gesetzmäßige Zustand eindeutig nach der alten Rechtslage von 1968 zu definieren sei, weil zu diesem Zeitpunkt die Gartenhütte gesetzmäßig und daher bewilligungsfähig war, und dass der Verfassungsgerichtshof eine allenfalls grobe Falschanwendung des einfachen Gesetzes festgestellt habe.

Mit diesen Gründen können die Bf aber keine wesentliche Änderung des Sachverhaltes aufzeigen. Denn nur ein zeitlich, örtlich oder sachlich differentes Geschehen kann als anderer Sachverhalt angesehen werden, nicht aber die neue Beurteilung eines bereits einer Entscheidung zugrunde gelegten im Vorverfahren bewerteten Sachverhalts (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 68 Rz 25 ([Stand April 2018] mwN).

Es haben sich seit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 02.04.2019, LVwG-151953/8/WP - 151954/2, nach Ansicht des erkennenden Gerichts weder die Sach- noch Rechtslage geändert und ist das Parteibegehren beider Anträge ident.

Die belangte Behörde hat somit zu Recht den „Feststellungsantrag in Bezug auf den „gesetzmäßigen Zustand“ wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.2.6. Zur Zurückweisung der Bauanzeige für die Gerätehütte wegen entschiedener Sache:

Wie unter I.2. dargelegt wurde mit Bescheid des Gemeinderates vom 22.3.2018, GZ: 131-9-104/2006, in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 11.12.2018, LVwG-151683/14/EW-151684/2, die nachträgliche Baubewilligung für die bereits bestehende Garten- und die bestehende Gerätehütte auf dem Grundstück Nr. x, KG x, versagt.

Begründet wird die Entscheidung damit, dass das gegenständliche Grundstück im Flächenwidmungsplan als „Grünland, Land und Forstwirtschaft, Ödland“ gewidmet ist. Da die Bf keinen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb betreiben und aufgrund der Größe des Grundstücks die Führung eines ertragsorientierten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auch nicht möglich wäre, liegen die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1993 (Oö. ROG 1993)

nicht vor. Die nachträgliche Baubewilligung für die bestehende Garten- und die bestehende Gerätehütte konnte somit nicht erteilt werden.

Diese Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist in Rechtskraft erwachsen. Dies wird von den Bf auch nicht bestritten.

Die Bf bringen nun mit Schriftsatz vom 29.08.2019 eine Bauanzeige betreffend der bestehenden Gerätehütte auf Grundstück Nr. x, KG x, ein.

Das Landesverwaltungsgericht hat die Identität der Sache im Vergleich mit dem im Vorerkenntnis angenommenen Sachverhalt im Lichte der darauf angewendeten insbesondere materiell rechtlichen Rechtsvorschriften zu beurteilen und sich damit auseinanderzusetzen, ob sich an diesem Sachverhalt oder seiner „rechtlichen Beurteilung“ (an der Rechtslage) im Zeitpunkt ihrer Entscheidung über den neuen Antrag eine wesentliche Änderung ergeben hat (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 68 Rz 24 ([Stand April 2018] mwN).

Der Sachverhalt – bestehende Gerätehütte auf Grundstück Nr. x, KG x, welches als „Grünland, Land und Forstwirtschaft, Ödland“ gewidmet ist – ist sowohl im rechtskräftig entschiedenen Antrag auf Baubewilligung als auch in der gegenständlichen Bauanzeige vom 29.08.2019 dieselbe.

Aus materiell rechtlicher Sicht ist zu beurteilen, ob die gegenständliche Gerätehütte auf Grundstück Nr. x, KG x, welches im Flächenwidmungsplan als „Grünland, Land und Forstwirtschaft, Ödland“ ausgewiesen ist, errichtet werden darf. Dagegen spricht aus Sicht des erkennenden Gerichts – nach wie vor – § 30 Abs. 5 Oö. ROG: Da die Bauanzeige nicht mit dem Vorliegen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs begründet wird, liegen die Voraussetzungen dieser raumordnungsrechtlichen Bestimmung nicht vor, da im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden dürfen, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Sachverhalt – bestehende Gerätehütte auf Grundstück Nr. x, KG x, welches als „Grünland, Land und Forstwirtschaft, Ödland“ gewidmet ist – ist sowohl im rechtskräftig entschiedenen Antrag auf Baubewilligung als auch in der gegenständlichen Bauanzeige vom 29.08.2019 dieselbe.

Es liegt daher keine Änderung der Sach- und Rechtslage (keine Änderung von § 30 Abs. 5 ROG 1993 und des Flächenwidmungsplanes das Grundstück Nr. x, KG x, betreffend, seit dem Vorerkenntnis vom 11.12.2018, LVwG-151683/14/EW-151684/2) vor und ist das Parteibegehren beider Anträge auf die Genehmigung der Gerätehütte gerichtet.

Die Zurückweisung wegen entschiedener Sache durch die belangte Behörde war rechtmäßig.

Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer